Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang	Potsdam, den 27. August 2025	Nummer 35

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Gesundheit und Soziales

Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (BBS-KBS-Förderrichtlinie) 583

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2024 595

Ministerium des Innern und für Kommunales
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 596

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland 607

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15326 Podelzig 608

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland 609

Repowering durch Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 16248 Parsteinsee und 16278 Angermünde 611

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03058 Neuhausen/Spree OT Kathlow 612

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten

Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 19 und Kreisstraße (K) 6802 in den Gemeinden Herzberg (Mark) und Lindow (Mark) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 613

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 614

Aufgebotssachen 615

Sonstige Sachen 615

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 615

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (BBS-KBS-Förderrichtlinie)

Vom 7. Juli 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrer Aufgabenerfüllung nach § 5 und § 8 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 3 und § 6 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134) in der jeweils geltenden Fassung. Hierfür gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS).

1.2 Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Zentrales Ziel der Landesförderung ist die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch BBS und KBS im Land Brandenburg, die die unter Nummer 4.2 vorgegebenen Standards erfüllen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalkosten der BBS und KBS.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Erstempfangende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 12 VV zu § 44 LHO an die Letztempfangenden weiterleiten.

3.2 Letztempfangende der Zuwendungen sind die Träger von BBS und KBS, welche insbesondere Kommunen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und freie Träger sein können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung der Personalkosten der BBS und KBS erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der BBS und KBS absichern. Hierzu ist im Rahmen der Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Bestätigung abzugeben.

4.2 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der BBS und KBS ist die Einhaltung folgender vorgegebener Standards:

- BBS: Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg (Anlage 1),
- KBS: Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg (Anlage 2).

4.3 Der kommunale Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS (siehe Nummer 5.4.1) muss grundsätzlich mindestens 20 Prozent betragen.

4.4 Die Zuwendungsempfangenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfangenden Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS umfassen ausschließlich die Ausgaben für das Personal, welches den in den Anlagen 1 und 2 definierten Standards entspricht.

5.4.2 Die Zuwendung beträgt je Landkreis und kreisfreie Stadt maximal 118 383,32 Euro pro Jahr und ist ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Personalkosten der BBS und KBS zu verwenden. Gefördert werden Personalkosten für Fachkräfte entsprechend den in den Anlagen 1 und 2 vorgegebenen Standards; die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.

5.4.3 Die Zuwendungen sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich in Höhe von 70 277,77 Euro

für die BBS (davon 22 172,22 Euro zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht) und in Höhe von 48 105,55 Euro für die KBS einzusetzen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung durch die Erstempfangenden an die Letztempfangenden erfolgt mit eigener Bescheidung.

6.2 Die Weiterleitung der Zuwendung an die oder den Letztempfangenden ist nur zulässig, wenn die oder der Erstempfangende sicherstellt, dass die oder der Letztempfangende die Zuwendungsbestimmungen dieser Förderrichtlinie einhält.

6.3 Die Weitergabebescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie der Bescheid an die oder den Erstempfangenden.

6.4 Die oder der Erstempfangende prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die oder den Letztempfangenden.

6.5 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5) in der jeweils geltenden Fassung sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2025 innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt für Brandenburg und für das Jahr 2026 bis zum 31. Oktober 2025 unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars (Anlage 3) zu stellen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in vier gleich großen Teilbeträgen quartalsweise, jeweils zur Mitte des zweiten Monats im Quartal, ohne Anforderung durch das LASV überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Bewilligungsbehörde ist durch die oder den Erstempfangenden spätestens mit Ablauf des neunten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Verwendungsbestätigung nach Nummer 7 ff. der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) - vorzulegen. Der Verwendungsbestätigung der oder des Erstempfangenden sind die von ihr oder ihm geprüften Verwendungsbestätigungen der Letztempfangenden beizufügen.

Zur Erfolgskontrolle ist mit der Verwendungsbestätigung von der oder dem Zuwendungsempfangenden das mit der Zuwendung erzielte Ergebnis anhand der Indikatoren in den strukturierten Sachberichten wie folgt darzustellen:

- für die KBS der strukturierte Sachbericht entsprechend dem vom LASV vorgegebenen Muster,
- für die BBS der Deutsche Kerndatensatz mit Modul Brandenburg und der strukturierte Sachbericht für Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (in der Fassung aus 2020).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

Der Landesrechnungshof ist nach § 88 Absatz 1 und § 91 Absatz 1 LHO zur Prüfung berechtigt. Die oder der Erstempfangende der Zuwendung ist verpflichtet, dem Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Die Letztempfangenden sind im Rahmen der Weiterleitung von Zuwendungen entsprechend zu verpflichten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage 1

Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg

in der Fassung vom September 2020
auf der Grundlage von Anregungen des Arbeitskreises ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Präambel

Ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen (BBS) sind ein unverzichtbares Bindeglied im Netzwerk der Suchtkrankenhilfe.

Sie tragen mit ihren komplexen Leistungen wesentlich zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Hilfen aller Leistungsträger in diesem Arbeitsfeld bei.

Mit einem breiten Spektrum von Angeboten erfüllen die BBS Aufgaben im Sinne des Grundsatzes Ambulant vor Stationär und wirken somit insgesamt kostendämpfend.

Aufgaben der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke (BBS)

Die BBS nehmen wichtige Aufgaben für die ambulante Versorgung wahr: die Durchführung und Koordinierung personenbezogener Hilfen und - als Voraussetzung hierfür - die institutionelle Vernetzung mit anderen Dienstleistern und notwendigen Kooperationspartnern.

Die Tätigkeit der Beratungs- und Behandlungsstellen zielt auf der personenbezogenen und auf der institutionellen Ebene auf eine Vermeidung beziehungsweise Bewältigung von Abhängigkeitserkrankungen und auf die Verhinderung von Suchtmittelmissbrauch und riskantem Suchtverhalten. Die BBS bieten persönliche Beratung, Behandlung und die Vermittlung zu weiterführenden Hilfen sowie Leistungen in der Vernetzung von ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige in der Region an. Darüber hinaus wird ein angemessenes Angebot für Multiplikatoren zur Suchtprävention vorgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere:

- Brandenburgisches Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (BbgGDG) in Verbindung mit
- SGB I
- Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)
- SGB II (seit 1. Januar 2005)
- SGB V, SGB VI, Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001
- SGB VIII
- SGB IX (seit 1. Juli 2001)
- SGB XII (seit 1. Januar 2005)
- Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz Glücksspielstaatsvertrag/Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Weitere Grundlagen

- Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 31. Oktober 2012
- Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 3. Dezember 2008

Zielgruppen und Kooperationspartner/-partnerinnen

- Personen, die eine Abhängigkeitserkrankung in stoffgebundener oder stoffungebundener Form aufweisen
- Personen mit riskanten und schädlichen Konsummustern beziehungsweise Verhaltensweisen
- Mitbetroffene Angehörige und Bezugspersonen
- Selbsthilfegruppen
- Vertreter von kooperierenden Institutionen
- Zu beteiligende Multiplikatoren

Personenbezogene Ziele und Aufgaben

Die Tätigkeit der BBS zielt auf die Vermeidung des riskanten, schädlichen oder abhängigen Gebrauchs psychotroper Substanzen oder entsprechender riskanter, schädlicher oder abhängiger nicht-stoffgebundener Verhaltensweisen (zum Beispiel pathologisches Glücksspielen, internetbezogene Störungen). Ein weiteres Ziel ist die Verminderung des resultierenden persönlichen, (psycho-)sozialen und volkswirtschaftlichen Schadens. Die jeweiligen Interventionsmaßnahmen entsprechen dem Hilfebedarf der unterschiedlichen Zielgruppen und verfolgen kurz-, mittel- und langfristige Ziele. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Vermittlung von Einsichten über Art und Ausmaß suchtrelevanter Verhaltensweisen und Krankheitsfolgen mit dem Ziel der Förderung von Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation
- Verhaltensänderungen und Handlungskompetenzen für den Umgang mit suchtkritischen Situationen
- Erreichung von (längeren) Abstinenz(-phasen) und Rückfallprophylaxe (Schadensminimierung)
- soziale Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt beziehungsweise der Erlangung von Wohnung, Arbeit/Beschäftigung und (psycho-)sozialer Teilhabe.

Das Leistungsangebot der BBS richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Versorgungsaufgaben in einer Versorgungsregion. Leistungsbereiche mit Kernaufgaben und ergänzenden Aufgaben sind in der folgenden Anlage „Leistungsbereiche mit Kern- und ergänzenden Aufgaben der BBS“ aufgelistet.

Vernetzungsziele und -aufgaben

Vernetzung soll sowohl individuenbezogen als auch übergreifend institutionsbezogen stattfinden:

- Individuenbezogen findet Vernetzung im Sinne des Case-Managements statt. Diese Form der Organisation von klientenbezogener Kooperation hat sich als tragfähig und verbindend herausgestellt.

- Institutionsbezogen ist die Herstellung und Pflege interinstitutioneller Kontakte als weitere Aufgabe hervorzuheben - nach Möglichkeit verbindlich gestaltet in Kooperationsvereinbarungen - und die fachliche Mitarbeit in regionalen und überregionalen Gremien zur Gestaltung der psychosozialen Versorgungsstruktur.
- Zum Schwerpunkt Glücksspielsuchtberatung wirken die BBS im Netzwerk „Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg“ zum kontinuierlichen Fachaustausch mit, das Netzwerk wird durch die Landesstelle für Suchtfragen koordiniert.

Qualitätssicherung

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die betriebliche Infrastruktur, insbesondere die Beschreibung von personellen und materiellen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

Eine BBS soll über ein multiprofessionelles Team verfügen, in dem nach Möglichkeit folgende Fachkräfte zusammenarbeiten:

- staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen mit Diplom oder Bachelorabschluss und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen, Psychologen/Psychologinnen, Ärzte/Ärztinnen
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe und entsprechender Zusatzqualifikation
- Verwaltungsmitarbeiter/-mitarbeiterinnen
- Zur qualifizierten Beratung und Behandlung von problematischen und pathologischen Glücksspielern/Glücksspielerinnen und deren Angehörigen sollten die jeweiligen Fachberater/Fachberaterinnen eine grundlegende Qualifizierung zur Beratung und Behandlung bei pathologischem Glücksspielverhalten absolviert haben. Auf die bereits vorhandene fachliche Expertise der Träger des seit 2008 bestehenden Netzwerkes „Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg“ wird verwiesen.

Die Anzahl der Fachkräfte und deren Qualifikationen richten sich nach dem Versorgungsauftrag und der Größe und Einwohnerzahl der Versorgungsregion.

Die Empfehlung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) empfiehlt je 10 000 Einwohner eine Fachkraft in der BBS.

Zur Erbringung von spezifischen Leistungen zur ambulanten Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung müssen mindestens drei therapeutische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (mit zusammen mindestens 2,0 Vollzeitstellen) mit anerkannter Sucht-Zusatzqualifikation sowie ein Arzt/eine Ärztin mit mindestens drei Wochenstunden (pro Patienten-Gruppe) in der BBS beschäftigt sein[1].

[1] Anlage 1 zur Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001 - Anforderungen an die Einrichtungen zur Durchführung ambulanter medizinischer Leistungen zur Rehabilitation.

Ausstattung

Je nach Auftrag und Struktur der Versorgungsregion hält die BBS zentrale und dezentrale Beratungsangebote mit entsprechenden Diensträumen vor.

Die Räumlichkeiten der BBS sollen behindertengerecht, zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein.

Zur Ausstattung gehören unter anderem:

- Wartebereich, Diensträume für Einzel- und Gruppenberatung mit entsprechender Ausstattung, Sanitärbereich
- Computer, Drucker, aktuell vom IFT zertifizierte Software für Klientendokumentation
- Telefon, Fax, Anrufbeantworter, Internet
- PKW.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Sie sollten neben der werktäglichen Öffnung auch Abendstunden umfassen, um allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, eine Beratungsstelle aufsuchen zu können. Alle Außenstellen beziehungsweise dezentralen Beratungsangebote sollen mindestens einmal in der Woche besetzt sein. Feste Beratungszeiten sind zu vereinbaren und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Onlinebasierte Beratungsmöglichkeiten sollen ergänzend aufgebaut und angeboten werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BBS soll in der Öffentlichkeit ihr Beratungs- und Behandlungsangebot durch gezielte Presse- und Medienarbeit darstellen. Angebote, Öffnungszeiten und Kontaktinformationen sind auf der Internetseite der BBS darzustellen und fortlaufend zu aktualisieren.

Finanzierung

Die Finanzierung der BBS erfolgt derzeit aus Mitteln der öffentlichen Hand im Rahmen von gesetzlichen und freiwilligen Leistungen sowie der Sozialleistungsträger. Einzelne Aufgaben werden im Rahmen von Projektfinanzierungen (Zuwendungen) oder über Entgelte von Sozialversicherungsträgern wie zum Beispiel Rentenversicherung/Krankenkassen sowie mit Eigenmitteln der Leistungserbringer finanziert.

Die rechtlichen Möglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden, damit weitere Anteile der Tätigkeiten der BBS in die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger überführt werden können, beispielsweise Prävention Beratung, Motivationsarbeit, psychosoziale Betreuung Substituierter oder Leistungen gemäß SGB II.

Konzeption

Die ambulante Beratungsstelle soll eine wissenschaftlich fundierte, den Erfordernissen des Versorgungsbereiches angepasste Konzeption nachweisen, die im zweijährlichen Rhythmus über-

prüft und gegebenenfalls überarbeitet wird. Glücksspielsucht-spezifische Leistungen sollen im Konzept dargestellt werden.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Abläufe (Durchführung und Methoden) der einzelnen Dienstleistungen der BBS.

Ambulante Suchtberatung stellt eine Teamleistung dar. Deshalb ist es wichtig, interne und externe Kooperation klientenbezogen und institutionell übergreifend sicherzustellen. Dazu gehört eine kontinuierliche Personalentwicklung. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der BBS verpflichtend.

Merkmale interner Kooperation sind:

- Wöchentliche Dienstberatung und Fallbesprechung
- Prozessbegleitende Supervision und Beratung
- Bedarfsgerechte Entwicklung der Konzeption

Klientenbezogene und institutionelle Kooperation

- Kooperation, Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen Diensten und Einrichtungen, zum Beispiel: Hausärzten/Hausärztinnen, Sozialpsychiatrischem Dienst, stationären und komplementären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, Rehabilitationsträgern, dem Jugendamt (ASD), den Jobcentern nach SGB II etc.
- Fort- und Weiterbildung für Multiplikatoren und Interessierte sollte angeboten werden
- Einbindung in regionale und überregionale Versorgungsstrukturen und Fachgremien
- Mitwirkung im Netzwerk „Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg“
- Mitwirkung an Sozialplanungsprozessen

Diese Kooperationsformen verfolgen langfristige Ziele, sie sollen wo möglich verbindlich in Kooperationsvereinbarungen festgelegt werden.

Qualitätsmanagement

Das interne Qualitätsmanagement bezieht sich auf standardisierte Prozessabläufe, insbesondere die sachgerechte Durchführung, Dokumentation und laufende Anpassung diagnostischer, beraterischer, betreuerischer und therapeutischer Maßnahmen.

Die individuelle Entwicklung und Anwendung von Instrumenten der Qualitätssicherung wird vorausgesetzt.

Dokumentation

Die klientenbezogene Dokumentation erfolgt EDV-gestützt auf der Basis des Deutschen Kerndatensatzes (KDS), daraus wird zusätzlich auch der Strukturierte Sachbericht für Brandenburg generiert.

Ergebnisqualität

Strukturierter Sachbericht inklusive Zusatzfragen für Brandenburg

Das Instrument des Strukturierten Sachberichts[2] beinhaltet neben den bereits erwähnten KDS-Daten relevante regionale Fakten wie Einzugsgebiet, Bevölkerungsdichte der Beratungsstelle sowie die Erfassung der Anzahl und des Aufenthaltsortes von Kindern von Suchtkranken und zu Erfahrungen der Klienten/Klientinnen mit häuslicher Gewalt. Grundlage sind das jeweils gültige Manual zum Deutschen Kerndatensatz und das Manual zum Strukturierten Sachbericht.

Grundsätzlich werden für die Beschreibung der Leistungsmerkmale folgende Haltungen/Grundlagen zugrunde gelegt:

Die Arbeit der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle erfolgt:

- suchtspezifisch (stoffgebundene Suchtformen/stoffungebundene Verhaltensformen)
- nach dem Prinzip der Freiwilligkeit/Unabhängigkeit
- vertraulich und diskret
- unter Einhaltung der Schweigepflicht
- unter Berücksichtigung von Migrationsentwicklungen und -hintergründen
- niedrigschwellig/ohne Zugangsvoraussetzungen
- barrierearm
- inhaltlich und strukturell nachhaltig.

[2] Strukturierter Sachbericht der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke als Anlage zur Verwendungsbestätigung.

Anlage: Leistungsbereiche mit Kern- und ergänzenden Aufgaben der BBS

Die nachfolgenden Tabellen benennen die Kernaufgaben sowie ergänzende Aufgaben, die aus der Perspektive der Qualitätssicherung die wesentlichen Elemente der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen darstellen.

Leistungsbereiche	Kernaufgaben
1. Ambulante Beratung und Betreuung	Informationsvermittlung Kontaktaufnahme und Erstgespräch Anamnese, Diagnostik und Hilfebedarfsermittlung Suchtspezifische Beratung (ressourcenorientiert, motivierend) Krisenintervention Arbeit mit Bezugspersonen Spezifische Beratungs- und Gruppenangebote Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme/Case-Management
	Vermittlung und Motivation zur Mitarbeit in Selbsthilfegruppen Krisenintervention
2. Aufsuchende Maßnahmen	Aufsuchende Arbeit mit Klienten/Klientinnen in deren Lebensumfeld - BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig
3. Behandlung/Rehabilitation	
Ambulante Entwöhnungsbehandlung	Ambulante Therapie nach den Kriterien der Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001 (VDR und andere) - Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 31. Oktober 2012 - Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 3. Dezember 2008
Ambulante Nachsorge	Ambulante Nachsorge nach den Kriterien der Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen (VAbk.) vom 4. Mai 2001
4. Vernetzungsarbeit	
Klientenbezogene Kooperation	Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen zur Optimierung der Hilfen für die Klienten/Klientinnen (niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, SpDis, Kliniken, Jobcenter, Behörden, Kostenträger, Selbsthilfe, andere Suchthilfeeinrichtungen etc.) Mitwirkung an Fallkonferenzen, Hilfeplanerstellung und Eingliederungsvereinbarungen Regelmäßige Abstimmung mit SpDis
5. Institutionelle Kooperation	Mitarbeit in PSAG und Unterarbeitsgruppen: Sucht/Suchtprävention
	Mitarbeit in speziellen Arbeitskreisen wie Jugend-, Gerichts- und Bewährungshilfe
	Mitarbeit im Netzwerk „Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg“ und anderem Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen wie LSK, BLS, LIGA, Spitzenverbänden
Mitwirkung Meinungsbildung	Mitwirkung in sozialpolitischen Gremien wie Beiräten, Ausschüssen und Ähnlichem
6. Dokumentation	EDV-gestützte systematische Klienten- und Tätigkeitsdatenerfassung unter Verwendung einer vom IFT zertifizierten Software und unter Einhaltung der DSGVO KDS und Strukturierter Sachbericht für Brandenburg
7. Öffentlichkeitsarbeit	Darstellung der Problematik stoffgebundener Konsumformen und nicht-stoffgebundener Verhaltensformen mit Bezug auf regionale Bedarfe und Entwicklungen
	Darstellung der Tätigkeiten, Ziele und des Angebotes der BBS in der Öffentlichkeit
8. Prävention	Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Präventionsfachkräften
	Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen und Anlaufstelle für Institutionen, Gemeinwesen, Multiplikatoren
	BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig

Leistungsbereiche	Kernaufgaben
9. Psychosoziale Substitutionsbegleitung	Betreuungsleistung entsprechend der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger https://www.bundesaerztekammer.de/richtlinien/richtlinien/substitutionstherapie/ - BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder im Rahmen von Eingliederungshilfe tätig Abschluss einer Behandlungsvereinbarung mit substituierendem Arzt/substituierender Ärztin, Klienten/Klientinnen und Kostenträger
10. Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Konzeption und des entsprechenden Leistungsvertrages der BBS zur systematischen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Leistungsangebotes

Leistungsbereiche	Ergänzende Aufgaben
1. Beratung und Betreuung	
Ambulante Beratung und Betreuung	Spezifische Programme und Projekte (zum Beispiel FreD, Trampolin, HaLT, SKOLL) Raucherentwöhnung MPU Streetwork/Beratung in Strukturen der Krankenhilfe/Beratung in Justizvollzugsanstalten
2. Prävention	Spezifische Programm- und Projektangebote (zum Beispiel Bundes- und Landesmodellprojekte)
3. Multiplikatorenarbeit	Qualifizierte Informations- und Schulungsmaßnahmen
4. Schadensminimierung	Offener Kontaktbereich/Begegnungsstätten/Übernachtungsangebote
	Notschlafstellen/Café, Tee- und Wärmestube, Freizeitangebote Lebenspraktische Hilfe Offene Kontakt- und Beziehungsangebote Safer-use-Maßnahmen und -Projekte Informationsvermittlung, Orientierungshilfen Hilfe und Unterstützung bei allgemeinen Lebensproblemen Bedarfsabhängige regionale Angebote
5. Kooperation mit Selbsthilfe	Offener Treff, Schulungen von Selbsthilfegruppenleitern/-leiterinnen, Freizeitangebote, Unterstützung der Selbsthilfe

Anlage 2

Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen im Land Brandenburg

Die überarbeitete Leistungsbeschreibung trägt gegenüber der bisherigen Fassung vom 31. Januar 2008 den veränderten und gestiegenen Anforderungen und den konzeptionellen Weiterentwicklungen aus der Praxis Rechnung. Zusätzlich reflektiert sie die Ergebnisse des Abschlussberichtes der Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH (FOGS) vom Dezember 2009 zur Evaluierung von Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit pathologischem Spielverhalten unter Berücksichtigung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie.

Präambel

Gemäß §§ 6 ff. des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Hilfen nach § 5 BbgPsychKG insbesondere zur ambulanten Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen zuständig. Darin zeigt sich die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Entwicklung von gemeindepsychiatrischen Versorgungsnetzwerken und somit auch für einen zentralen Baustein, die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen (im Folgenden KBS).

Die KBS richten sich an psychisch kranke beziehungsweise seelisch behinderte Menschen oder von Krankheit/Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörige oder Bezugspersonen innerhalb einer Versorgungsregion (Landkreis/kreisfreie Stadt). Differenzierungen innerhalb der Zielgruppe beziehungsweise Schwerpunktsetzungen bei der Arbeit können sich entlang von Genderaspekten, Migrationshintergründen oder auch dem Lebensalter[1] ergeben. Darüber hinaus tragen die KBS zur Kooperation der Akteure bei und unterstützen die Vernetzung von ambulanten und stationären Hilfen.

[1] Zum Beispiel junge Menschen.

Die Kontakt- und Beratungsstellen sind im Kontext der gemeindepsychiatrischen Versorgung ein unverzichtbares ambulantes Basisangebot. Insbesondere das breite Spektrum an unmittelbar in der KBS vorhandenen, aber auch der zusätzlich zu erschließenden komplementären Angebote für die Besucherinnen und Besucher der KBS trägt wohnortnah und sozialraumorientiert zu einem besseren Umgang mit psychischen Erkrankungen und zu deren Bewältigung bei. Kennzeichnend für die bereitgestellten Hilfen ist, dass sie Stigmatisierungen vermeiden und Zugänge erleichtern, so dass eine frühzeitige beziehungsweise rechtzeitige Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen unterstützt wird. Sie ermöglichen zudem einen anonymen Zugang und sollen so unnötige Krankenhausaufenthalte vermeiden helfen. Weiterhin unterstützen die KBS die Reintegration nach Aufenthalten in stationären Einrichtungen und haben damit auch eine wichtige Aufgabe im Feld der Nachsorge beziehungsweise der nachgehenden Begleitung.

Die Ausrichtung der Angebote an den spezifischen Bedürfnissen der Besucher soll flexible, motivierende und wirkungsvolle Hilfen ermöglichen. Offenheit und Freiwilligkeit stärken als Arbeitsprinzipien die Compliance und die Selbsthilfekräfte. Mit Hervorhebung und Unterstützung der Genesungspotenziale der Betroffenen (Recovery) im Beratungskontext und in der Ausgestaltung der Hilfen (unter anderem auch durch Psychoedukation) sollen Chronifizierungen und Hospitalisierungen auch unter Kostengesichtspunkten vermieden werden. Die Vernetzung im Gemeinwesen und das Schnüren von Hilfepaketen, möglichst im Verbund strukturell vernetzter gemeindepsychiatrischer Hilfen, zielen auf passgenaue, individuelle Hilfen. Die dadurch vermeidbaren Redundanzen oder Fehlversorgungen wirken ebenfalls kostendämpfend.

Ziele und Aufgaben

Im Einzelnen ergeben sich insbesondere folgende Zielstellungen für die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen. Die Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Zielen soll primär die Handlungsvollzüge in den KBS verdeutlichen; auch wenn einzelne Maßnahmen gleichzeitig mehreren Zielen zugeordnet werden können, wird dementsprechend auf Doppelnennungen verzichtet.

1 Aktivierung von fallspezifischen alltagsorientierten und psychiatrischen Hilfen für einen besseren Umgang mit und zur Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen

1.1 Entlastende Gespräche zur Vorbeugung und Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen auf der Grundlage von Empowermentstrategien

1.2 Wahrnehmung, begleitende Beobachtung, Information und Beratung bezüglich der Erkrankung, des Krankheitsverlaufs und der -folgen sowie der Hilfs- und Kompensationsmöglichkeiten (Clearing)

1.3 Förderung des Krankheitsverständnisses und des selbstverantwortlichen Umgangs mit der Erkrankung sowie Motivation und Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung, gegebenenfalls gestärkt durch explizit psychoedukativ ausgestaltete Angebote (zum Beispiel zur Einübung alternativen Verhaltens, Erlernen von Bewältigungsstrategien bei Krankheitsschüben oder auch Krisen)

1.4 Stärkung der Genesungspotenziale beispielsweise über die Förderung der Selbstwahrnehmung, insbesondere durch

- angeleitete Entspannungsübungen, Rollenspiele
- Austausch und Rückmeldungen in den Bezugsgruppen
- Aktivierung von sinnstiftenden Erfahrungen und sozialen Kontakten (zum Beispiel über Angebote zur Freizeitgestaltung/sportliche Aktivitäten)

1.5 Hilfen zur Alltagsgestaltung und Angebote zur Tagesstruktur sowie zum Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte, insbesondere:

- offene Angebote im Bereich Freizeit, Sport, Kultur, Bildung etc.
- Beteiligung der Besucher an der Angebotsgestaltung (zum Beispiel Kochen einschließlich Planen und Einkaufen)
- Angebote zur gestalterischen, kreativen, künstlerischen Betätigung
- Beschäftigungsangebote (Sinnstiftung, Belastungstraining/Arbeitserprobung)

1.6 Organisation und Moderation von Gruppenprozessen bei Besuchern der KBS (Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen)

1.7 Hilfen zur Erschließung, Sicherung und Inanspruchnahme sozialrechtlicher und medizinischer Hilfen

1.8 Gewinnung, gegebenenfalls systematische Erhebung von Rückmeldungen der Besucher zur Ausgestaltung und Wirksamkeit der Hilfen (Nutzerbefragungen)

2 Aktivierung von fallunspezifischen sozialraumorientierten nicht-psychiatrischen Hilfen

2.1 Verbesserung des Verständnisses für die Lebenssituation und Belange psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld und im gesellschaftlichen Kontext, insbesondere mit den Teilaspekten

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
- Entwicklung und Förderung des Trialogs zwischen Betroffenen, professionellen Helfern und Angehörigen und Bezugspersonen
- Einbeziehung des Sozialraumes als Begegnungsfeld und soziales Lernfeld

2.2 Über den Einzelfall hinausgehende Kooperation und Vernetzung mit den anderen Angeboten innerhalb des Versorgungssystems beziehungsweise des gemeindepsychiatrischen Netzwerkes, insbesondere mit den Teilaspekten

- persönliche Kontaktpflege und fachlicher Austausch
- Einschätzungen zu Versorgungssituationen
- Aktivierung passgenauer Hilfen
- Öffentlichkeitsarbeit

- Unterstützung von Planungs- und Steuerungsprozessen im Sozialraum auf der Grundlage der Auswertung von fallspezifischen und fallunspezifischen Kooperationsbezügen

2.3 Entwicklung und Förderung von Aktivitäten und Rahmenbedingungen, die die Inklusion von psychisch kranken beziehungsweise seelisch behinderten Menschen im Sozialraum gemäß der Intention und den Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten und befördern (Verhindern von Exclusion, Unterstützen von Reintegration). Ein Element ist auch die Aktivierung von zivilgesellschaftlichem Engagement und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Es soll eine Öffnungszeit von mindestens 29 Stunden pro Woche gewährleistet werden. Innerhalb dieser 29 Stunden sind Schwerpunktaufgaben wie zum Beispiel Beratungsleistungen, lnformationsveranstaltungen, fallunspezifische Netzwerkleistungen enthalten.

Personelle Ausstattung

Jede KBS ist mit mindestens 1,3 Vollkräften (VK) zu besetzen. Dabei sollen pro KBS in der Regel zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eingesetzt werden, wovon die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der den überwiegenden Teil der Öffnungszeiten abdeckt, Fachkraft sein soll. Als Fachkraft gelten insbesondere Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Krankenschwestern/-pfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen, pädagogisches Personal mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung.

Ausstattung im Versorgungsgebiet

Im Hinblick auf eine optimale ambulante Versorgung mit Kontakt- und Beratungsstellen im Landkreis/in der kreisfreien Stadt kommt es entscheidend darauf an, dass diese von den Nutzern in vertretbarer Weise erreicht werden können und keine unnötig langen Anfahrtswege in Kauf genommen werden müssen. Als sinnvoll und grundsätzlich förderfähig werden maximal drei KBS pro Versorgungsgebiet angesehen.

Dokumentation

Als Nachweis für die erbrachten Leistungen sind im Sachbericht die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten unter Ausweis und Begründung der erfolgten personenbezogenen und sozialraumorientierten Schwerpunktsetzungen, die Öffnungszeiten und der Personaleinsatz zu benennen und darzustellen. Dem Sachbericht ist eine Einschätzung/Bewertung der KBS durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt beizufügen.

Der Sachbericht und die Einschätzung des Landkreises sind Grundlage für die jährlichen Zielvereinbarungsgespräche der KBS mit der Gebietskörperschaft und dienen der Steuerung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.

Anlage 3

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45 Haus 5
03048 Cottbus

Gz.:

(vom LASV auszufüllen)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

Haushaltsjahr:

1 Antragsteller/Antragstellerin Landkreis/kreisfreie Stadt: Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin: (Straße, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt: E-Mail:	Telefon:
Bankverbindung:	
Kreditinstitut:	
IBAN-Nr.:	BIC-Nr.:
Bezeichnung des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin:	

2 Maßnahme ☐ anteilige Finanzierung von Personalkosten der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) ☐ anteilige Finanzierung von Personalkosten der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)		
Maßnahmezeitraum	vom:	bis:

3 Gesamtpersonalkosten (in €):
3.1 Beantragte Zuwendung (in €):

4 Finanzierungsplan zu den Personalkosten	
4.1 Gesamtkosten (wie Nummer 3)	€
4.2 Eigenmittel der Träger	€
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	€
4.4 Kommunale Kofinanzierung in Prozent zu Nummer 4.1: %	€
4.5 Beantragte Zuwendung (wie Nummer 3.1)	€

5 Personalausgaben		
	Kostenposition	**in €**
1.	Personalausgaben BBS	
	davon Glücksspielsuchtberatung	
2.	Personalausgaben KBS	
	Summe (wie Nummer 4.1)	

6 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und zur Notwendigkeit der Förderung

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

8 Anlagen

☐ Konzeption/en (nur bei Trägerwechsel)

☐ Arbeitsverträge (nur bei Änderung gegenüber dem Vorjahr)

☐ Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis gemäß Kommunalverfassung

☐ Übersicht der Fachkräfte beziehungsweise Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Anlage zum Antrag)

☐ weitere Anlagen (bitte einzeln aufführen)

9 Darstellung der Maßnahmen, mit denen der Antragstellende darauf hinwirken wird, dass die beantragte Maßnahme für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich ist

10 Erklärungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

10.1
die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der KBS/BBS gemäß den vorgegebenen Standards (vergleiche Anlagen 1 und 2 der Förderrichtlinie) abgesichert ist,

10.2
er/sie im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug () nicht berechtigt ist, () berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

10.3
die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

10.4
der Träger/die Trägerin der Beratungsangebote mit den in der Anlage namentlich angegebenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen beziehungsweise Fachkräften bereits ein Arbeitsverhältnis geschlossen hat beziehungsweise in Kürze schließen wird,

10.5
er/sie das Einverständnis der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beziehungsweise Fachkräfte von den Trägern der Beratungsangebote zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Landesamt für Soziales und Versorgung ausschließlich zum Zweck der Verwendungsnachweisprüfung einholt,

10.6
unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung und eines kommunalen Anteils von mindestens 20 Prozent die Gesamtfinanzierung der Personalkosten gesichert ist,

10.7
kein gleichlautender Zuwendungsantrag bei einer anderen Landesbehörde gestellt wurde,

10.8
ihm/ihr bekannt ist, dass er/sie ohne Angabe von Gründen und ohne Rechtsnachteile von der unter Nummer 10.9 aufgeführten Einverständniserklärung absehen beziehungsweise die Einwilligung jederzeit widerrufen kann,

10.9
er/sie mit der Veröffentlichung von Daten über die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Förderung und das Förderprogramm einverstanden ist: ☐ Ja ☐ Nein

.....
(Ort, Datum) Rechtsverbindliche Unterschrift/Dienstsiegel
(Landkreis: Landrätin/Landrat)
(Kreisfreie Stadt: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister)

.....
Bitte Unterschrift(en) in Druckschrift wiederholen

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2024

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Vom 6. August 2025

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69), die zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 28) geändert worden ist, werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt.

0 Ermittlung der Marktwerte

Die Grundlage für die Ermittlung der Marktwerte für den Erhebungszeitraum 2024 für die bergfreien Bodenschätze Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschatzziffern 9.23 und 9.26, Natursteine im Sinne der Bodenschatzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 und tonige Gesteine im Sinne der Bodenschatzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 bilden die vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden in der Datenbank GENESIS-Online zum Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden - Tabelle 42131-0004 veröffentlichten statistischen Erhebungen, Stand 4. Juli 2025, abgerufen am 4. Juli 2025 (Datenlizenz Deutschland - Genesis-Online - Version 2.0 [https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0]).

1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2024 wie folgt berechnet:

Auf die vorgenannte durchgeführte statistische Erhebung zur Produktion beziehungsweise zur Gewinnung von Steinsalz und Sole erfolgte von weniger als drei Unternehmen für den Erhebungszeitraum 2024 die Meldung zur Produktionsmenge und zu Produktionserlösen (Produktionswerten). Wegen der statistischen Geheimhaltung betrieblicher Einzelangaben werden Daten für Produkte, die von weniger als drei Unternehmen produziert beziehungsweise gewonnen werden, nicht veröffentlicht. Es erfolgt vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg somit ausschließlich die Veröffentlichung des errechneten Marktwertes.

Produktionswert (Deutschland):	unveröffentlicht (Datenschutz)
Produktionsmenge (Deutschland):	unveröffentlicht (Datenschutz)
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	33,57 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 33,57 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,336 Euro pro Tonne.** Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,168 Euro pro Tonne,** soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschatzziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103 mit Stand 4. Juli 2025 veröffentlichten Daten wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschatzziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2024 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	1 097 757 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	109 769 923 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	10,00 €/t
50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:	5,00 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschatzziffern 9.23 und 9.26 wird auf 5,00 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,350 Euro pro Tonne.**

3 Natursteine im Sinne der Bodenschatzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummer 0812 12 307 mit Stand 4. Juli 2025 veröffentlichten Daten wird für Natursteine im Sinne der Bodenschatzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2024 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	29 458 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	3 071 906 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	9,59 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschatzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 9,59 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,479 Euro pro Tonne.**

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschatzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 mit Stand 4. Juli 2025 veröffentlichten Daten wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschatzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2024 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	470 727 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	3 616 554 m^3
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	130,16 €/m^3
13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:	16,92 €/m^3

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschatzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 16,92 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,692 Euro pro Kubikmeter.**

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschatzziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2024 in Brandenburg ausschließlich für balneologische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027

Vom 7. August 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen,

Zuwendungen für

die Entwicklung, Umsetzung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie

die Förderung von Deutschkursen für Geflüchtete im Land Brandenburg.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderungen der Deutschkurse für Geflüchtete nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie werden entsprechend den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3, im Folgenden: „DAWI-Freistellungsbeschluss“), gewährt. Der nach Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zusammen.

1.4 Ziel des regionalorientierten Teils der Förderung nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie ist es, die Integration und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu fördern, die aufnehmende Gesellschaft zu sensibilisieren und Diskriminierungen abzubauen. Die Kommunalverwaltung der Landkreise

und kreisfreien Städte sowie lokale Akteurinnen und Akteure sollen bei der sozioökonomischen Integrationsarbeit finanziell unterstützt und damit der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert werden. Haltefaktoren sollen gestärkt und die Attraktivität insbesondere des ländlichen Raumes als Arbeitsort und Lebensmittelpunkt für Menschen mit Migrationsgeschichte gesteigert werden.

Ziel des landesweit orientierten Teils der Förderung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie ist es, geflüchteten Menschen, die dem in Nummer 2.2.2 festgelegten Personenkreis angehören, das qualifizierte Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen.

Die nach Nummer 2.2 geförderten Deutschkurse für Geflüchtete dienen sozialen und gemeinnützigen Zwecken, die nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden und mit denen die oder der Zuwendungsempfangende betraut wird. Die geförderten Deutschkurse für Geflüchtete stellen Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des DAWI-Freistellungsbeschlusses dar.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

1.6 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.7 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Kommunale Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte (KIM)

Die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte des Landes Brandenburg sollen bei der sozioökonomischen Integrationsarbeit finanziell unterstützt werden. Dafür wird in jedem Landkreis beziehungsweise in jeder kreisfreien Stadt ein kommunales Projektmanagement zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte gefördert.

2.1.1 Das Projektmanagement soll im Hinblick auf die Integrationsarbeit die spezifischen kommunalen Bedarfe kontinuierlich analysieren und daran ausgerichtet notwendige Unterstützungsmaßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte organisieren und koordinieren. Diese Unterstützungsmaßnahmen müssen stets zusätzlich sein und relevante, bereits existierende Förderungen und Angebote berücksichtigen und sie bei festgestellter Notwendigkeit ergänzen.

2.1.2 Die vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen sind der ILB bei der Antragstellung sowie im Falle der Konkretisierung der Unterstützungsmaßnahmen im Verlauf der Förderung vorab anzuzeigen. Sie können im Rahmen von Vergaben unter Beachtung der Vergabevorschriften an Dritte, gemeinsam durch Dritte und die Zuwendungsempfangenden oder durch die Zuwendungsempfangenden selbst realisiert werden.

Die jeweilige Unterstützungsmaßnahme muss sich inhaltlich mindestens einem der beiden nachfolgend genannten Themen zuordnen lassen.

2.1.2.1 Kultur- und diversitätssensible Öffnung

Für Unternehmen, Behörden und Einrichtungen sowie deren Beschäftigte können mit dem Ziel, ihre Rolle bei der sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte zu stärken, Sensibilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden, die entsprechende Kompetenzen auf- und ausbauen. Beispielsweise kann dies erfolgen durch Angebote

- des interkulturellen Austausches, der Verständigung und der Akzeptanz etwa zur Förderung von kultur- und diversitätssensiblen Kompetenzen, eines interkulturellen Konfliktmanagements oder der Organisationsentwicklung im Sinne eines Diversity Managements,
- zur Fortbildung von Integrationsakteurinnen und Integrationsakteuren,
- zur Verbesserung der Sensibilisierung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen bei der beruflichen Qualifikation, Ausbildung und der Integration in den Arbeitsmarkt,
- zur betrieblichen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte,
- zur Förderung der Integration in Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen.

2.1.2.2 Beschäftigungschancen und soziale Teilhabe

Für Menschen mit Migrationsgeschichte können Angebote zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und der sozialen Teilhabe initiiert werden. Beispielsweise kann dies erfolgen durch Angebote

- zum Empowerment von Mädchen, Frauen und Familien sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen[1] und andere, einschließlich der Sensibilisierung von Männern zum Thema Empowerment sowie Gleichstellung und Partizipation von Frauen in der Gesellschaft,
- zur Arbeitsmarktintegration Geduldeter und von Personen mit geringer Aussicht auf einen Aufenthaltstitel und hoher Integrationsbereitschaft sowie für Personen, die gegebenenfalls einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]) haben, und für Personen mit Aufenthaltstitel nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht,
- zur Sprachförderung zum Beispiel zur Vorbereitung auf einen Integrationskurs sowie niedrigschwellige Sprachförderangebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Behinderungen oder Beeinträchtigungen[2],
- zur Sprachförderung für gering Literalisierte (funktionaler Analphabetismus) mit sozialpädagogischer Begleitung und Alphabetisierung auch in der Muttersprache,
- der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung von Menschen mit Migrationsgeschichte während ihrer Ausbildung oder Qualifizierung sowie bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme,
- zur Begleitung der Integration in Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen und Behörden,
- der Berufs- und Ausbildungsorientierung im Vorfeld einer Ausbildung, Qualifizierung oder Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit,
- der Koordinierung von Arbeitsgelegenheiten, die die Umsetzung des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Landkreis beziehungsweise in der kreisfreien Stadt unterstützen.

2.2 Deutschkurse für Geflüchtete (DfG)

Mit der erfolgreichen Teilnahme am Deutschkurs für Geflüchtete sollen die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen mindestens der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erworben werden.

Konzeption und Curricula der Deutschkurse für Geflüchtete entsprechen den Integrationskursen des Bundes. Dadurch wird gewährleistet, dass die Teilnehmenden entweder gemeinsam mit nach § 4 Absatz 1 der Integrationskursverordnung (IntV) Teilnahmeberechtigten an Integrationskursen den Sprachkurs als sogenannte Selbstzahlende besuchen oder dass analog eigenständige Kurse für Geflüchtete durchgeführt werden. Zudem ist im Falle einer Zugangsberechtigung zum bundesfinanzierten Integrationskurs ein Übergang leichter möglich.

Im Einzelnen wird Folgendes gefördert:

2.2.1 Gefördert wird eine Koordinierungsstelle zur landesweiten Organisation, Koordination und finanziellen Umsetzung von Deutschkursen für Geflüchtete nach dieser Richtlinie.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind:

- landesweite Organisation und Koordinierung des Angebots an Deutschkursen,
- Werbung und Teilnehmendenakquise in Zusammenarbeit mit Integrationskursträgern, Beratungsstellen, Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften, Sozialämtern und Ausländerbehörden sowie weiteren an der Umsetzung von Deutschkursen interessierten Gruppen und Organisationen,
- regelmäßige Information der Integrationskursträger über alle fachlichen, umsetzungs- und abrechnungsrelevanten Aspekte des Programms,
- Abschluss von privatrechtlichen Verträgen zur Weitergabe von Mitteln (Weiterleitungsverträgen) mit Integrationskursträgern zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 dieser Richtlinie,
- Überprüfung der Feststellung und der Dokumentation der Integrationskursträger zur Teilnahmeberechtigung von Teilnehmenden an den Sprachkursen anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde,
- Überprüfung der Festlegung der Integrationskursträger zur jeweiligen Höhe der Fahrtkosten der Teilnehmenden nach Nummer 5.4.2.2 Buchstabe c sowie Erstattung der Ausgaben an die Integrationskursträger,
- Überprüfung der Ausgaben der Integrationskursträger für die Einstufungs- und Abschlusstests sowie die Deutschkurse und Erstattung der Ausgaben an die Integrationskursträger.

2.2.2 Gefördert wird die Durchführung von allgemeinen und speziellen Deutschkursen für Geflüchtete durch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannte Integrationskursträger einschließlich Einstufungs- und Abschlusstests sowie Fahrtkosten der Teilnehmenden. Zulässig ist sowohl die Durchführung der Deutschkurse durch die oder den Zuwendungsempfangenden nach Nummer 2.2.1 selbst als auch die Weiterleitung der Zuwendung an einen Integrationskursträger als Anbieter der Deutschkurse.

Die allgemeinen Deutschkurse bestehen aus bis zu 600 Unterrichtsstunden, die in sechs Modulen von jeweils 100 Stunden besucht werden können. Der Sprachkurs wird in der Regel als ganztägiger Unter-

[1] Mit Personen mit besonderen Bedürfnissen sind alle Personen gemeint, die in Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024), genannt werden.

[2] Zum Beispiel gehörlose Personen.

richt angeboten. Die Deutschkurse vermitteln den Teilnehmenden Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen und sollen zu einem Sprachniveau auf Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) führen.

Spezielle Deutschkurse, die sich gezielt an Analphabeten richten, bestehen aus bis zu 1 200 Unterrichtsstunden, die in zwölf Modulen von jeweils 100 Stunden besucht werden können.

Die Höchstteilnehmendenzahl eines Kursabschnitts eines allgemeinen oder speziellen Deutschkurses richtet sich nach den zum Zeitpunkt der ersten Unterrichtsstunde eines Moduls geltenden Regelungen der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.

Deutschkurse, die sich gezielt an Analphabeten richten, sind ausdrücklich erwünscht.

Teilnehmende, die nach einem Deutschkurs den externen Abschlusstest nicht erfolgreich bestehen (Stufe B1 nach GER), können den Deutschkurs im erforderlichen Umfang wiederholen und den externen Abschlusstest am Ende der Wiederholung erneut ablegen.

Die Aufgaben der Integrationskursträger als Anbieter der Deutschkurse sind:

- Mitwirkung an der Maßnahme „Deutschkurse für Geflüchtete“ mit der Zusicherung, dass alle vom BAMF geforderten Qualitätsregelungen für die Durchführung von Integrationskursen sowie das Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, gegebenenfalls auch die Konzepte der zielgruppenspezifischen Kurse, in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
- Nachweis der Zulassung als Integrationskursträger gegenüber der oder dem Zuwendungsempfangenden nach Nummer 2.2.1,
- Feststellung, Prüfung und Dokumentation der Teilnahmeberechtigung von Teilnehmenden an den Sprachkursen anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde,
- Feststellung, Prüfung und Dokumentation von Fahrtkostenzuschüssen an Teilnehmende und Auszahlung der Zuschüsse,
- Durchführung von Einstufungstests sowie Abstimmung mit der oder dem Zuwendungsempfangenden bei der Vermittlung der Teilnehmenden in einen passenden Kursabschnitt,
- Aufnahme der Teilnehmenden und Durchführung des Deutschkurses für Geflüchtete,
- Erfassung der Anwesenheit der Kursteilnehmenden,
- Durchführung des Abschlusstests „Deutschtest für Zuwanderer“ entsprechend den Konditionen der Integrationskursverordnung,
- Bescheinigung des erreichten Sprachstandes für Teilnehmende, die vorzeitig ausscheiden oder nicht am Abschlusstest teilnehmen, mit einem Trägerzertifikat, wenn mindestens ein Kursmodul vollständig besucht wurde,
- Übermittlung der Kursträgermitteilungen (Beginnmeldung pro Modul) innerhalb von einer Woche nach Modulbeginn an die oder den Zuwendungsempfangenden nach Nummer 2.2.1,
- Übermittlung der Abrechnungsbögen pro Modul sowie der Anwesenheitslisten innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen Modulende an die oder den Zuwendungsempfangenden nach Nummer 2.2.1.
- Soweit der oder die Zuwendungsempfangende nach Nummer 2.2.1 selbst Anbieter der Deutschkurse ist, gelten die Regelungen entsprechend.

Die Deutschkurse stehen geflüchteten Menschen offen, darunter insbesondere Geduldeten, die nicht unter die Regelungen des Chancenaufenthaltsrechts fallen, sowie sogenannten Wiederholenden. Die Teilnahmeberechtigten müssen ihren regelmäßigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben, dürfen nicht der Schulpflicht unterliegen und keinen oder noch keinen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF nach § 44 AufenthG haben. Teilnahmeberechtigt sind zudem Geflüchtete, die trotz bestehenden Anspruchs aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bisher nicht an einem Integrationskurs teilnehmen konnten beziehungsweise können.

Liegen nach Beginn einer geförderten Teilnahme (Modul) die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 AufenthG vor, soll eine Weiterfinanzierung der Folgemodule nach der Integrationskursverordnung in Abstimmung mit den BAMF-Regionalkoordinierenden erfolgen. Das angefangene Modul kann in diesen Fällen nach dieser Richtlinie beendet werden.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende für Vorhaben nach Nummer 2.1 können die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg sein.

3.2 Zuwendungsempfangende für ein Vorhaben nach Nummer 2.2 können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften, die vom BAMF als Integrationskursträger anerkannt sind (siehe Nummer 4 dieser Richtlinie), sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die oder der Zuwendungsempfangende nach Nummer 2.2 muss ein vom BAMF anerkannter Integrationskursträger sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.1
Vollfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.2

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben umfassen:

5.4.1 für Vorhaben nach Nummer 2.1

5.4.1.1 die Ausgaben für das Projektmanagement

a) direkte Personalausgaben der Zuwendungsempfangenden für das kommunale Projektmanagement im Umfang von maximal zwei Vollzeitstellen (maximal E13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]) sowie

b) indirekte Ausgaben für das kommunale Projektmanagement, die gemäß Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 anhand eines Pauschalsatzes in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben nach Buchstabe a bemessen werden.

5.4.1.2 die Ausgaben für die Unterstützungsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2

a) direkte Sachausgaben für die Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen insbesondere zur Beauftragung Dritter

b) direkte Personalausgaben für das gegebenenfalls eingesetzte eigene Personal der Zuwendungsempfangenden

c) indirekte Ausgaben, die gemäß Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 anhand eines Pauschalsatzes in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben nach Nummer 5.4.1.2 Buchstabe b bemessen werden.

5.4.2 für die Vorhaben nach Nummer 2.2

5.4.2.1 die Ausgaben für die Koordinierungsstelle nach Nummer 2.2.1

a) direkte Personalausgaben für die Wahrnehmung der inhaltlichen Aufgaben der Koordinierungsstelle im Umfang von einer Vollzeitstelle (1,0) mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 10 TV-L sowie für die Wahrnehmung der verwaltungstechnischen Aufgaben der Koordinierungsstelle eine halbe Vollzeitstelle (0,5) mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 6 TV-L

b) indirekte Ausgaben, die gemäß Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 anhand eines Pauschalsatzes in Höhe von 13 Prozent der direkten Personalausgaben nach Buchstabe a bemessen werden.

5.4.2.2 die Ausgaben für die zu organisierenden Deutschkurse nach Nummer 2.2.2

a) Ausgaben für die Kursmodule

Jede anrechenbare Unterrichtsstunde pro Teilnehmende oder Teilnehmenden wird nach dem zum Zeitpunkt der ersten Unterrichtsstunde eines Moduls geltenden Stundensatz pro Teilnehmende oder Teilnehmenden vergütet. Maßgeblich ist der in den Abrechnungsrichtlinien des BAMF beziehungsweise der betreffenden Trägermitteilung des BAMF bestimmte Unterrichtsstundensatz pro Teilnehmende oder Teilnehmenden eines Integrationskurses. Dort eventuell genannte Degressionsregelungen finden keine Anwendung.

b) Ausgaben für Einstufungstests und externe Abschlusstests

Einstufungstests werden mit einem Betrag pro Teilnehmende oder Teilnehmenden entsprechend dem hierfür zum Zeitpunkt des Einstufungstests geltenden Entgelt nach den Abrechnungsrichtlinien des BAMF vergütet. Die externen Abschlusstests werden nach den zum Zeitpunkt des Abschlusstests geltenden Entgelten für den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) vergütet.

c) Ausgaben für Fahrten zur Teilnahme an den Deutschkursen

Die förderfähigen Ausgaben, die Teilnehmenden für Fahrten zu den Deutschkursen entstehen, werden gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 pauschaliert bemessen. Sie betragen

- 20 Euro je Teilnehmende oder Teilnehmenden und Monat bei einem Wohnort in einer kreisfreien Stadt und
- 45 Euro je Teilnehmende oder Teilnehmenden und Monat bei einem Wohnort in einem Landkreis.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die maximale Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1 je Landkreis beziehungsweise kreisfreie Stadt ist der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen und soll 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die Kofinanzierung soll in Höhe von 40 Prozent durch die Zuwendungsempfangenden erfolgen.

5.5.2 Die maximale Höhe der Zuwendung für das Vorhaben nach Nummer 2.2 wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) festgelegt und auf der Website der Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.

5.6 Abweichungen von der maximalen Höhe der Zuwendung sind nur nach VV Nr. 4.5 zu § 44 LHO möglich.

5.7 Förderzeitraum

Förderungen nach dieser Richtlinie können zunächst für bis zu drei Jahre bewilligt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an Integrationskursträger als Anbieter der Deutschkurse zur Umsetzung eines Deutschkurses nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie wird unter Beachtung der VV Nr. 12 zu § 44 LHO zugelassen. Die oder der Zuwendungsempfangende nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie ist berechtigt, die Zuwendung unter Beachtung der VV Nr. 12.5 zu § 44 LHO auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen zur Weitergabe von Mitteln weiterzuleiten. Dritte sind die vom BAMF anerkannten Integrationskursträger, die als solche die Voraussetzungen zur Förderung erfüllen. Die Weiterleitung an sie erfolgt, soweit die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich auch im Falle einer Weiterleitung weiterhin um staatliche Mittel handelt. Somit findet auch auf die Weiterleitung das volle Beihilfenregime Anwendung. Dessen Einhaltung muss geprüft und entsprechend dokumentiert werden.

Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, pro Haushaltsjahr bei 5 Prozent, mindestens aber bei einer oder einem der Letztempfangenden Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen und dies auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

6.2 Für jeden Integrationskursträger ist die im Rahmen seiner aktuellen Zulassung durch das BAMF als Träger von Integrationskursen angegebene Vergütungshöhe für Honorarlehrkräfte auch in Bezug auf die Sprachkurse nach Nummer 2.2.2 dieser Richtlinie verbindlich.

6.3 Die Zuwendungsempfangenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese, sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, dem MWAEK und dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Zudem erstellen die Zuwendungsempfangenden jährlich einen Sachbericht.

6.4 Die Zuwendungsempfangenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese, müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsbehörde, die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und thematischen Workshops, die Mitwirkung an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen sowie die Aufbereitung von Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen, damit diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

6.5 Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung der Europäischen Union und des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Union und des Landes Brandenburg für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021 - 2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website https://esf.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.6 Liste der Vorhaben

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Die Liste ist öffentlich zugänglich (unter anderem auf https://esf.brandenburg.de) und

„[...] enthält folgende Daten:

a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
c) […];
d) Bezeichnung des Vorhabens;
e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
f) Datum des Beginns des Vorhabens;
g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
h) Gesamtkosten des Vorhabens;
i) betroffener Fonds;

j) betroffenes spezifisches Ziel;
k) Kofinanzierungssatz der Union;
l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g."

6.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen und Unternehmen, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.8 Die Zuwendungen nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, der Parameter für die Berechnung sowie die Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Konzepte (für Maßnahmen nach Nummer 2.1 entsprechend Anlage 2 der Richtlinie und für die Maßnahme nach Nummer 2.2 entsprechend Anlage 3 der Richtlinie) sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekanntgegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MIK und bei der Maßnahme nach Nummer 2.2 unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MWAEK. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Unterlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4a der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung" zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Gemäß VV Nr. 12.5.1.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 7.1.a ANBest-EU 21 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Gemäß VV Nr. 12.5.1.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 7.2 ANBest-EU 21 sind diese Rechte der vorgenannten Stellen auch dem Dritten gegenüber auszubedingen

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Gemeinsame Richtlinie tritt am 7. August 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 5.5.1)

Verteilschlüssel

Aufstellung der maximalen Zuwendung aus dem ESF+ auf der Grundlage der Verteilquote (alle Angaben in Euro)*

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Verteilquote*	**maximale Höhe der Zuwendung aus dem ESF+**	erforderliche Kofinanzierung der Landkreise/kreisfreien Städte bei maximaler Zuwendung aus dem ESF+	Gesamtausgaben bei maximaler Zuwendung aus dem ESF+
Barnim	6,70 %	**1 819 259 EUR**	1 212 839 EUR	3 032 098 EUR
Dahme-Spreewald	6,80 %	**1 836 367 EUR**	1 224 244 EUR	3 060 611 EUR
Elbe-Elster	2,20 %	**602 108 EUR**	401 405 EUR	1 003 513 EUR
Havelland	6,50 %	**1 746 934 EUR**	1 164 622 EUR	2 911 556 EUR
Märkisch-Oderland	5,50 %	**1 498 246 EUR**	998 831 EUR	2 497 077 EUR

* gemäß Ausländerstatistik für das Jahr 2023, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Verteilquote*	**maximale Höhe der Zuwendung aus dem ESF+**	erforderliche Kofinanzierung der Landkreise/kreisfreien Städte bei maximaler Zuwendung aus dem ESF+	Gesamtausgaben bei maximaler Zuwendung aus dem ESF+
Oberhavel	6,80 %	**1 838 036 EUR**	1 225 357 EUR	3 063 393 EUR
Oberspreewald-Lausitz	3,20 %	**857 750 EUR**	571 833 EUR	1 429 583 EUR
Oder-Spree	6,80 %	**1 842 764 EUR**	1 228 510 EUR	3 071 274 EUR
Ostprignitz-Ruppin	3,10 %	**827 568 EUR**	551 712 EUR	1 379 280 EUR
Potsdam-Mittelmark	7,50 %	**2 036 652 EUR**	1 357 768 EUR	3 394 420 EUR
Prignitz	2,70 %	**719 080 EUR**	479 387 EUR	1 198 467 EUR
Spree-Neiße	3,10 %	**837 026 EUR**	558 017 EUR	1 395 043 EUR
Teltow-Fläming	7,90 %	**2 130 814 EUR**	1 420 543 EUR	3 551 357 EUR
Uckermark	3,80 %	**1 019 786 EUR**	679 858 EUR	1 699 644 EUR
Brandenburg an der Havel	3,40 %	**909 629 EUR**	606 420 EUR	1 516 049 EUR
Cottbus	6,40 %	**1 730 939 EUR**	1 153 959 EUR	2 884 898 EUR
Frankfurt (Oder)	5,20 %	**1 411 178 EUR**	940 785 EUR	2 351 963 EUR
Potsdam	12,40 %	**3 335 864 EUR**	2 223 910 EUR	5 559 774 EUR
		9 000 000 EUR	6 000 000 EUR	15 000 000 EUR

Anlage 2
(zu Nummer 7.1)

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte für Förderungen gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie

Bei der Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zu den Zielsetzungen, zu inhaltlichen Arbeitsschritten sowie zu Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll.

Das Konzept soll 12 Seiten (ohne Anlagen und Deckblatt) nicht überschreiten, in der Schriftart Arial Narrow mit der Schriftgröße 12 und einem Zeilenabstand 1,0 erstellt werden und sich an folgender Gliederung orientieren:

1 Organisatorische Aussagen zum kommunalen Projektmanagement sowie zum geplanten Personal

a) Aussagen zum organisatorischen Rahmen des Projektmanagements

- Organisatorische Verankerung des kommunalen Projektmanagements bei den Antragstellenden
- Geplanter Projektstandort - auch mehrere innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt möglich

b) Angaben zum vorgesehenen Personal zur Umsetzung des kommunalen Projektmanagements nach Nummer 2.1 der Richtlinie

- Anzahl der vorgesehenen Personalstellen/Vollzeitäquivalente (VZÄ)
- Angaben zu einschlägigen formalen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen des vorgesehenen Personals beziehungsweise zum Entwurf der Stellenausschreibung mit Anforderungsprofil, geplanter wöchentlicher Arbeitszeit des Personals, Eingruppierung
- Darstellung der Aufgaben im kommunalen Projektmanagement zum Beispiel durch Tätigkeitsdarstellungen und Stellenbeschreibungen

Erwünscht sind Abschlüsse mindestens auf Bachelor-Niveau insbesondere im Bereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Sozial- und Geisteswissenschaften, Verwaltungs- und Politikwissenschaften, Public Management und/oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Integrationsarbeit, Kenntnisse regionaler Besonderheiten und Bedarfe sowie kultur- und diversitätssensible Kompetenzen des Projektpersonals.

2 Beschreibung der kommunalen Ausgangssituation sowie der geplanten Handlungsansätze hinsichtlich der sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte

Der oder die Antragstellende beschreibt die Ausgangs- und Problemlage bezogen auf die regionalen Besonderheiten und Bedarfe, denen mit der Förderung Rechnung getragen werden soll. Dabei soll auf Erfahrungen aus in der Vergangenheit bereits umgesetzten und gegebenenfalls derzeit laufenden Integrationsmaßnahmen Bezug genommen werden. Zur quantitativen Untermauerung sind Statistiken und Daten zu verwenden. Zielgruppen (zum Beispiel Mädchen und Frauen, gehörlose Geflüchtete, vulnerable Personen etc.) sollen identifiziert und benannt werden.

* gemäß Ausländerstatistik für das Jahr 2023, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Um Handlungsbedarfe identifizieren und konkrete Unterstützungsmaßnahmen konzipieren zu können, ist die Abgrenzung zu existierenden Maßnahmen und Förderprogrammen wie auch die Kooperation mit selbigen zu prüfen und ausführlich darzustellen.

Es sind die fach- und integrationspolitischen sowie zielgruppenspezifischen Handlungsansätze des kommunalen Projektmanagements darzustellen. Dabei sollen mindestens drei der unter der nachfolgenden Nummer 3 genauer zu beschreibenden Unterstützungsmaßnahmen einbezogen werden.

3 Konkrete Unterstützungsmaßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte

Konkrete Unterstützungsmaßnahmen sollen insbesondere im Rahmen von Vergaben unter Beachtung der Vergabevorschriften an Dritte, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sein muss, realisiert werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollen mindestens drei geplante konkrete Unterstützungsmaßnahmen benannt werden. Für diese ist, soweit wie möglich und unter Einbeziehung bereits existierender Pläne und Vorhaben, jeweils anzugeben:

- Name und Ort der Maßnahme
- Angabe, ob die Maßnahme durch noch zu beauftragende Dritte/Träger, gemeinsam mit Dritten/Trägern oder in kommunaler Eigenregie durchgeführt werden soll
- Zielgruppe, gegebenenfalls Darstellung besonderer Bedarfe der Zielgruppe
- geplante Akquisition von Teilnehmenden beziehungsweise Zielgruppenansprache
- kurze Benennung der inhaltlichen Schwerpunkte der Untersützungsmaßnahmen und Zuordnung zu den Themen gemäß Nummer 2.1.2.1 oder Nummer 2.1.2.2 der Richtlinie
- bei Zuordnung zum
 - Thema Kultur- und diversitätssensible Öffnung: Anzahl der Unternehmen, Behörden und Einrichtungen, die erreicht werden sollen
 - Thema Beschäftigungschancen und soziale Teilhabe: Anzahl der profitierenden Personen, die erreicht werden sollen
- Zeitschiene und Finanzvolumen der geplanten Untersützungsmaßnahme oder Unterstütungsmaßnahmen

4 Prognose und Projektziele

Hier sind folgende Fragen zu erörtern:

- Welche Ziele will die oder der Antragstellende mit der Förderung zur kommunalen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte durch das Projektmanagement und die Untersützungsmaßnahmen erreichen?
- Welche Verbesserungen werden gegenüber der Ausgangssituation durch die Förderung erwartet?
- Welche weiteren Wirkungen werden erwartet?

5 Arbeitsplan zur Initiierung des Projektes

Hier ist aufzuführen, wie die Vorbereitung, die Organisation und die Umsetzung des kommunalen Projektmanagements gemäß Nummer 2.1.1 der Richtlinie wie auch der konkreten Unterstützungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 (2.1.2.1 und 2.1.2.2) im ersten Durchführungsjahr inhaltlich und zeitlich erfolgen soll, beispielsweise anhand folgender Punkte:

- Einrichtung des kommunalen Projektmanagements
- regionale Bedarfsanalysen
- Ausschreibung konkreter Unterstützungsmaßnahmen gemäß Nummern 2.1.2.1 und 2.1.2.2 der Richtlinie unter Beachtung der Vergabevorschriften
- wesentliche Umsetzungsschritte und Meilensteine
- Projektcontrolling einschließlich entsprechender Aktivitäten zur Sicherung der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Steuerung und Angaben zur Qualitätssicherung
- Zeitschiene unter Berücksichtigung der Meilensteine

6 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Regionale Kooperationspartner, insbesondere kommunale Integrationsbeiräte und Integrationsbeauftragte sowie regionale und überregionale Netzwerke im Integrationsbereich und weitere wichtige Partner wie freie Träger, Behörden, Betriebe, Einrichtungen und kommunale Welcome Center, sollen bei der Umsetzung der konkreten Unterstützungsmaßnahmen und zur Erreichung der Projektziele identifiziert und eingebunden werden. Hier sind die möglichen Formen der geplanten Zusammenarbeit (zum Beispiel Kooperationsvereinbarung, gemeinsame Veranstaltungen) darzustellen.

7 Angaben zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze; Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung

Es ist darzulegen, wie die verbindlich einzuhaltenden bereichsübergreifenden Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung umgesetzt werden sollen. So sind die Projektaktivitäten derart auszurichten, dass unterschiedliche Geschlechterperspektiven sowie Bedarfs- und Interessenlagen berücksichtigt werden. Bezüglich der Nichtdiskriminierung ist zu gewährleisten, dass niemand wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert wird.

Darüber hinaus sind spezifische Maßnahmen in diesen Bereichen im Projekt explizit erwünscht und konkret darzulegen.

8 Öffentlichkeitsarbeit

Der oder die Antragstellende legt dar, durch welchen strategischen Ansatz, mit welchen Instrumenten und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (unter anderem Ziele, Produkte, Kanäle, angestrebte Ergebnisse, mögliche Kooperationen) eine breite Öffentlichkeit zum Projekt und den konkreten Unterstützungsangeboten erreicht und informiert werden soll.

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung der Konzepte für Förderungen gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie

Kriterium Nummer	Bewertungskriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Erfahrungen und Kompetenzen sowie Befähigung des Personals des kommunalen Projektmanagements	30	5	1,5
2	Beschreibung der regionalen Ausgangssituation sowie des geplanten Handlungsansatzes	30	20	6
3	Konkrete Unterstützungsmaßnahmen	30	30	9
4	Prognose und Zielstellung	30	10	3
5	Arbeitsplan zur Initiierung des Projektes	30	10	3
6	Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern	30	10	3
7	Angaben zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze und von spezifischen Maßnahmen	30	5	1,5
8	Öffentlichkeitsarbeit	30	10	3
Summe		240	100	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 8 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der im Folgenden genannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben:

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen.

Anlage 3
(zu Nummer 7.1)

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte für Förderungen gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie

Das Konzept soll 10 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach der folgenden Gliederung einzureichen:

1 Darstellung des Trägers und seiner Verankerung im Land Brandenburg (unter anderem Erfahrungen der Umsetzung von kommunalen/Landes-/Bundessprachförderprogrammen, der trägerübergreifenden Kooperationen, der Netzwerkarbeit)

2 Angaben zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze
2.1 Gleichstellung von Frauen und Männern: insbesondere bei der Durchführung von gleichstellungsfördernden Aktivitäten sind Ideen zur Sensibilisierung für die Partizipation geflüchteter Frauen darzulegen
2.2 Nichtdiskriminierung, einschließlich der Beachtung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

3 Umsetzung der Maßnahme
3.1 Darstellung der geplanten Etablierung der landesweiten zentralen Koordinierungsstelle (Standort, Vernetzung usw.) und ob ein Fachaustausch mit einer Einrichtung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgesehen ist
3.2 Darstellung der geplanten Umsetzung der Deutschkurse für Geflüchtete im Land Brandenburg (voraussichtliche Anzahl der potenziellen Teilnehmenden, Gewinnung der Integrationskursträger für die Kooperation, Organisation der Kurse usw.)
3.3 Angaben zum vorgesehenen Personal (Darstellung der Aufgaben und geplanten wöchentlichen Arbeitszeit des Personals im Projekt)

4 Öffentlichkeitsarbeit
4.1 Strategischer Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit
4.2 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit

5 Projektcontrolling inklusive entsprechender Aktivitäten zur Sicherung der organisatorischen und finanziellen Steuerung (Darstellung der Erfahrungen bei der Umsetzung von ESF+-Projekten beziehungsweise der Weiterleitung von Mitteln)

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung der Konzepte für Förderungen gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der im Folgenden benannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben:

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden. Für eine Förderung kommt nur ein Konzept in Betracht, das nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreicht, wobei das Kriterium Nummer 3 „Umsetzung der Maßnahme“ mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1 Darstellung des Trägers und seiner Verankerung im Land Brandenburg	30	20	6
2 Angaben zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze	30	5	1,5
3 Umsetzung der Maßnahme	30	45	13,5
4 Öffentlichkeitsarbeit	30	10	3
5 Projektcontrolling	30	20	6
Gesamt	150	100	30

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. August 2025

Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17337 Uckerland in der Gemarkung Werbelow, Flur 2, Flurstück 2 und Flur 3, Flurstück 13 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02823).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17337 Uckerland

Gemarkung:	*Werbelow*	*Werbelow*
Flur:	*2*	*3*
Flurstück:	*2*	*13*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 146,97 m auf 81,12 m) sowie die Errichtung von zwei Löschwasserzisternen auf den Grundstücken 17337 Uckerland, Gemarkung Werbelow, Flur 2, Flurstück 2 (für WKA 01) und 17337 Uckerland, Gemarkung Werbelow, Flur 3, Flurstück 35 (für WKA 02),*
- *die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landesstraße L 256, Abs. 020, bei km 2,175 in Stationierungsrichtung rechts für die WKA 01 und bei km 0,909 in Stationierungsrichtung rechts für die WKA 02,*

- *die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 28. August 2025 bis einschließlich 10. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15326 Podelzig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. August 2025

Der Firma Windpark Podelzig GmbH & Co. KG, Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15326 Podelzig in der Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstück 82 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01321).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Windpark Podelzig GmbH & Co. KG (im Folgenden Antragstellerin), Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg wird die*

 Genehmigung

 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, eine WKA auf dem Grundstück in 15326 Podelzig

Gemarkung:	*Podelzig,*
Flur:	*9,*
Flurstück:	*82*

 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*

 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) (Az.: 63.30/01946-21) für eine WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5*

BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 146.80 m auf 74,73 m) unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- *die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)*
- *die Bestätigung der Anzeige eines Erdaufschlusses auf dem Grundstück in der Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstück 15 gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).*

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IIX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 28. August 2025 bis einschließlich 10. September 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. August 2025

Der Firma Windpark Milow 4 GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 A in 14469 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 16b in Verbindung mit § 16b Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17337 Uckerland in der Gemarkung Werbelow, Flur 2, Flurstück 2 und Flur 3, Flurstück 13 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G07325).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Milow 4 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Gregor-Mendel-Straße 24 A in 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 8 BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 genehmigten und mit der Änderungsanzeige Gesch-Z.: 105-T22-3423/6354+3#83576/2024 vom 20.03.2024 geänderten WKA am Standort in 17337 Uckerland,

Bezeichnung	*Gemarkung*	*Flur*	*Flurstück*
WEA 01	*Werbelow*	*2*	*2*
WEA 02	*Werbelow*	*3*	*13*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.028.00/23/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 sowie die Änderungsanzeige Gesch-Z.: 105-T22-3423/6354+3#83576/2024 vom 20.03.2024 behalten ihre Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 28. August 2025 bis einschließlich 10. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Repowering durch Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 16248 Parsteinsee und 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. August 2025

Die Firma WP Parsteinsee GmbH, Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen, beantragt die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16248 Parsteinsee in der Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstücke 107, 108, 110, 111, 113, Flur 2, Flurstücke 26, 95, 98 sowie in der Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstücke 69/1, 70, 76, 77 und in 16278 Angermünde in der Gemarkung Gellmersdorf, Flur 3, Flurstück 53 zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06923).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Rückbau von 15 Windkraftanlagen des Typs ENERCON Wind 1.5sl sowie die Errichtung und den Betrieb (Repowering) von zehn Windkraftanlagen des Typs Vestas V 162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt jeweils 7,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für die Löschwasserversorgung sollen drei Löschwasserzisternen errichtet werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Windkraftanlagen WEA 01 und WEA 02 besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Windenergieanlagen WEA 03 bis WEA 10 ist § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im dritten Quartal 2026 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 3. September 2025 bis einschließlich 2. Oktober 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete sowie eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung und Biotopkartierung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. September 2025 bis einschließlich 3. November 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID G06923** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Auf einen Erörterungstermin wird verzichtet.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt nach § 16 Absatz 1 Satz 4 auch für UVP-pflichtige Anlagen. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl I. S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03058 Neuhausen/Spree OT Kathlow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. August 2025

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, beantragt die Genehmigung (Vorhaben-ID Süd-G00325) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 03058 Neuhausen (Spree) auf den Grundstücken in der Gemarkung Kathlow, Flur 5, Flurstück 130 und Flur 6, Flurstück 1 drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V172 - 7,2 MW zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Windkraftanlagen des Typs Vestas V172 - 7,2 MW haben eine Nabenhöhe von 175 m, einen Rotordurchmesser von 172 m und damit eine Gesamthöhe ab Oberkante des Fundamentes von 261 m. Die elektrische Leistung je Anlage beträgt 7,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Turm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein kumulierendes Vorhaben nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für November 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden einen Monat **vom 3. September 2025 bis einschließlich 2. Oktober 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de unter der **Vorhaben-ID Süd-G00325** jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge zu Vögeln und Fledermäusen sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. September 2025 bis einschließlich 3. November 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00325** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung von Windkraftanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt. Sollte aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde unter besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen doch ein Erörterungstermin erforderlich sein, so wird dieser rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 19 und Kreisstraße (K) 6802 in den Gemeinden Herzberg (Mark) und Lindow (Mark) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 5. August 2025

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 werden auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, die nachstehenden Umstufungen vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 19 Abschnitt 040 wird von Netzknoten (NK) 3043 007 nach NK 3043 005 über eine Länge von 3,319 km zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Die Kreisstraße (K) 6802 Abschnitt 010 wird von Netzknoten (NK) 3043 005 nach NK 3043 006 über eine Länge von 3,519 km zur Landesstraße gemäß § 3 BbgStrG aufgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.11.2025	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Diehlo

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Diehlo	Flur 1, Flurstück 79	Waldfläche, Außerhalb der Ortslage	6.362	105, BV lfd. Nr. 1
5	Diehlo	Flur 2, Flurstück 320	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche	50.230	105, BV lfd. Nr. 5
6	Diehlo	Flur 2, Flurstück 325	Landwirtschaftsfläche, Nahe der Werksiedlung	3.500	105, BV lfd. Nr. 6
7	Diehlo	Flur 2, Flurstück 483	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Weg nach Lawitz	22.134	105, BV lfd. Nr. 7
	Diehlo	Flur 2, Flurstück 484	Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche	18.429	105, BV lfd. Nr. 7
	Diehlo	Flur 2, Flurstück 489	Erholungsfläche, Waldfläche, Am Weg nach Lawitz	53.474	105, BV lfd. Nr. 7

Lfd. Nr. 1
Flur 1 Flurstück 79
Waldfläche

Verkehrswert: 4.500,00 EUR

Lfd. Nr. 5
Flur 2 Flurstück 320
Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert: 50.200,00 EUR

Lfd. Nr. 6
Flur 2 Flurstück 325
Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert: 1.900,00 EUR

Lfd. Nr. 7
Flur 2 Flurstücke 483, 484 und 489
verpachtete Nutzfläche

Verkehrswert: 107.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 60/23

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.11.2025	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Eisenhüttenstadt

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Eisenhüttenstadt	Flur 15, Flurstück 266	Landwirtschaftsfläche, Fürstenberger Obere Aue	6.440	600, BV lfd. Nr. 2

Nutzung: Grünland

Verkehrswert: 3.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 70/23

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 3/25

Aufgebot

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Vormerkungsberechtigter bei Gericht eingereicht.

Bei der Vormerkung handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Neu Zittau, Blatt 834. Bezeichnung: Flur 5, Flurstück 161, in Abteilung II Nr. 1 eingetragene Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Übertragung des Eigentums zugunsten der Eheleute
a) kaufmännischer Angestellter Hans Loest, Berlin-Reinickendorf-Ost und
b) Else Loest, geb. Schmiedecke, Berlin-Reinickendorf-Ost
zu gleichen Rechten und Anteilen.

Die Vormerkungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zu dem 11.12.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 II 3/25 anzumelden, da ansonsten die Ausschließung hinsichtlich ihrer Rechte aus der Vormerkung erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 11.08.2025

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 1/25

Ausschließungsbeschluss

Das Sparbuch der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Sparbuchnummer 3491, ausgestellt für das Konto DE62 1709 2404 0018 0449 10, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Wolfgang Horst Bergemann, geb. am 03.05.1943, Straße der Befreiung 14, 15324 Letschin, wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 06.08.2025

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Touristik- und Handballverein Döbern 03 e. V.“, Feldstraße 9 B, 03130 Döbern, ist zum 26. April 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Michael Laurisch
August-Bebel-Straße 31 A
03130 Felixsee
OT Friedrichshain

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.